

## Widerruf der Allgemeinverfügung

### der Landesdirektion Sachsen zur Erteilung der Betriebserlaubnis für unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle gemäß § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und Zulassung von Ausnahmen von Betriebsverboten gemäß § 21b LuftVO für den Freistaat Sachsen vom 31. Januar 2018

#### I.

##### Entscheidung:

Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Erteilung der Betriebserlaubnis für unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle gemäß § 21a LuftVO und Zulassung von Ausnahmen von Betriebsverboten gemäß § 21b LuftVO für den Freistaat Sachsen vom 31. Januar 2018 (Az.: DD36-4056/36/17-2018/69886), veröffentlicht auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen und in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL 1-1233-18 vom 5. Februar 2018), wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 widerrufen.

#### II.

##### Gründe:

Die Landesdirektion Sachsen hat am 31. Januar 2018 als zuständige Luftfahrtbehörde des Freistaates Sachsen die Allgemeinverfügung zur Erteilung der Betriebserlaubnis für unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle gemäß § 21a LuftVO und Zulassung von Ausnahmen von Betriebsverboten gemäß § 21b LuftVO für den Freistaat Sachsen erlassen. Die Allgemeinverfügung wurde auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen und in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL 1-1233-18) vom 5. Februar 2018 bekanntgegeben.

Durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und eine entsprechende Anpassung und Harmonisierung des nationalen Rechts der Luftverkehrs-Ordnung durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vom 14. Juni 2021 hat die Regelungssystematik hinsichtlich des Betriebs unbemannter Luftfahrzeuge sowie dessen Personals grundsätzliche Neuerungen erfahren, die einen Widerruf der auf vorangegangener Gesetzesgrundlage erlassenen Allgemeinverfügung notwendig machen.

Die Landesdirektion Sachsen ist nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 31 Absatz 2 Nummern 16a. bis 16d. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung vom 9. April 2019 (LuftZuVO) für den Widerruf der Allgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Von einer Anhörung war nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie entsprechend § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abzusehen.

Der Widerruf erfolgt auf Grundlage des Widerrufsvorbehalts nach Ziffer II. der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2018 i. V. m. § 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG. Hiernach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist. Um einen solchen Vorbehalt handelt es sich bei Ziffer II. der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2018.

Die Widerrufsentscheidung ergeht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2018 zur Erteilung der Betriebserlaubnis für unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle gemäß § 21a LuftVO und Zulassung von Ausnahmen von Betriebsverboten gemäß § 21b LuftVO verfolgt den Zweck der Anpassung an die veränderte Rechtslage und trägt damit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) herrührenden Grundsatz des Gesetzesvorrangs Rechnung. Nach Artikel 21 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 haben die Mitgliedstaaten ihre erteilten Genehmigungen, Zeugnisse über die Kompetenz von Fernpiloten und Erklärungen von UAS-Betreibern oder gleichwertige Dokumente, die auf der Grundlage nationaler Vorschriften ausgestellt wurden, entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 bis zum 1. Januar 2022 umzuwandeln.

Der Widerruf ist vorliegend geeignet und erforderlich, diesen Zweck zu erfüllen. Aufgrund der aus dem Gesetzesvorrang abzuleitenden Notwendigkeit, der geänderten Rechtslage Rechnung zu tragen, sowie des Umstands, dass aufgrund des Widerrufsvorbehalts nach Ziffer II. der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2018 auch kein entgegenstehender Vertrauenstatbestand besteht, zeigt sich ein Widerruf auch unter Berücksichtigung der privaten Interessen der Begünstigten als angemessen.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 31. Januar 2018 zur Erteilung der Betriebserlaubnis für unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle gemäß § 21a LuftVO und Zulassung von Ausnahmen von Betriebsverboten gemäß § 21b LuftVO erfolgt bereits zum 31. Dezember 2021 und nicht erst zum 2. Januar 2022 und dient dabei der Verhinderung potenzieller Gefahren, die im Hinblick auf das Steigenlassen von unbemannten Luftfahrzeugen am Silvesterabend, insbesondere in der Nähe zu erwartender Menschenansammlungen, drohen und deren Abwehr nach der ab dem 2. Januar 2022 ohnehin vorrangig zu berücksichtigenden europarechtlichen Regelungen abweichend geregelt ist. Hinzu kommt, dass so auch rechtliche Unklarheiten am Silvesterabend und in der Silvesternacht vermieden werden können. Vor diesem Hintergrund ist der Widerruf der Allgemeinverfügung mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt geeignet, erforderlich und angemessen, solchen Gefährdungslagen und Rechtsunklarheiten vorzubeugen.

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage im § 80 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist geboten und begründet, da die Entscheidung im überwiegenden öffentlichen Interesse ist. Bei einer Unterlassung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der hier vorliegenden Entscheidung zum Widerruf der Allgemeinverfügung würde im Falle einer oder mehrerer dagegen erhobener Widersprüche eine nicht hinnehmbare und unklare Rechtslage durch Überlagerung von nationalen und europäischen Vorschriften für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen entstehen, da dann diese Widersprüche sowie auch möglicherweise sich daran anschließende Anfechtungsklagen nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalten würden. Die damit in der Zwischenzeit entstehenden Vollzugs- und Aufsichtsprobleme über den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften stellen eine nicht hinnehmbare Gefahr für den Luftverkehr und der allgemeinen Sicherheit und Ordnung dar. Demgegenüber sind die Interessen der UAS-Betreiber an einem Betrieb

ihrer unbemannten Luftfahrzeuge auf der Grundlage der aufzuhebenden Allgemeinverfügung während eines eventuellen Rechtsmittelverfahrens als nachrangig zu bewerten. Die möglichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und den Luftverkehr haben ein größeres Gewicht als die wirtschaftlichen Interessen der UAS-Betreiber. Zudem schließen die dann geltenden Vorschriften einen UAS-Betrieb auch nicht vollständig aus. Schon aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Entscheidung im öffentlichen Interesse angesichts möglicherweise betroffener Rechtsgüter (Leib und Leben) und unbeteiligter Dritter sowie der Rechtsordnung geboten. Im Übrigen decken sich die Gründe des Widerrufs mit denen für den angeordneten Sofortvollzug.

### III.

#### **Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.

### IV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 29. November 2021  
Landesdirektion Sachsen  
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt  
Az.: DD36-4056/36/17-2021/1387220



Uwe Dewald  
Referatsleiter Luftverkehr und Binnenschifffahrt